

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13

Kiel, den 2. Juli

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz — ARRG) vom 9. 6. 1979 (S. 193) — Kirchengesetz über das Dienstverhältnis des Pastors auf Probe vom 9. 6. 1979 (Probepredigtgesetz) (S. 194) — Kirchengesetz zur Ordnung des Kirchenmusikerdienstes in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikergesetz) vom 9. 6. 1979 (S. 195) — Richtlinien für die Führung einer Liste der Theologiestudenten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 15. 5. 1979 (S. 199)

II. Bekanntmachungen

Empfehlung der Synode zum Beitritt in den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) S. 201 — Sprechtag der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes im zweiten Halbjahr 1979 (S. 202) — Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung (Anlage 1) des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) (S. 202) — Befreiung von Gebühren bei kirchlichen Bauvorhaben (S. 205) — Voraussetzungen für die Gewährung eines Essengeldzuschusses an hauptamtliche Mitarbeiter (S. 205) — Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels (S. 206) — Änderung des Kollektenplans 1979 (S. 206) — Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg (Finanzsatzung) vom 28. 3. 1979 (S. 206) — Predigthilfe für den Israelsonntag 1979 (10. Sonntag nach Trinitatis) (S. 206) — Schrifttum (S. 207) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 208) — Stellenausschreibungen (S. 211)

III. Personalien (S. 211)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz
über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem
privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz — ARRG)
vom 9. Juni 1979

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Verbände einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen sind nach

den zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) und den Mitarbeiterorganisationen (Gewerkschaften) abgeschlossenen Tarifverträgen sowie den sonstigen vom VKDA-NEK nach Maßgabe seiner Satzung getroffenen Regelungen zu gestalten. Dies gilt für die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Verbände einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen nur, soweit sie Mitglieder des VKDA-NEK sind.

§ 2

Differenzierungsverbot

Die Regelungen nach § 1 sind auf alle Mitarbeiter anzuwenden ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder einer Mitarbeiterorganisation sind oder nicht. Eine Prüfung des Bestehens von Mitgliedschaften ist unzulässig.

§ 3

Allgemeinverbindlichkeit

(1) Die in § 1 genannten Anstellungsträger dürfen — auch soweit sie nicht Mitglieder des VKDA-NEK sind — für die Gesamtheit ihrer Mitarbeiter keine allgemein geltenden günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbaren oder beschließen, als sie vom VKDA-NEK in Tarifverträgen vereinbart oder in sonstigen Regelungen festgelegt sind.

(2) Die Tarifverträge und Regelungen des VKDA-NEK sind auch von den in § 1 genannten Anstellungsträgern, die nicht Mitglieder sind, anzuwenden, wenn die Kirchenleitung sie durch Beschluß für allgemein verbindlich für den Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erklärt hat.

(3) Trägt die NEK den finanziellen Gesamtaufwand einer rechtlich selbständigen juristischen Person insgesamt oder für einzelne Bereiche oder Stellen zu mehr als einem Drittel oder die Personalkosten zu mehr als der Hälfte, so soll die Bewilligung davon abhängig gemacht werden, daß das Vergütungsgefüge der VKDA-NEK eingehalten wird.

§ 4

Notlagenregelung

(1) Hält die Kirchenleitung es für erforderlich, daß wegen einer bestehenden Notlage die Bezüge der Pastoren und Kirchenbeamten gekürzt oder entgegen § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes nicht oder nicht zeitgleich mit dem Bundesbesoldungsrecht angehoben werden und aufgrund des „Tarifvertrages über Regelungen in finanziellen Notlagen“ die Vereinbarung entsprechender Maßnahmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages gefordert wird, so bringt sie den Entwurf eines „Kirchengesetzes zur Feststellung einer finanziellen Notlage“ ein.

(2) Der Pastorenvertretung, der Kirchenbeamtenvertretung, den Tarifpartnern des VKDA-NEK, diesem selbst und dem Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. ist von der Kirchenleitung nach umfassender schriftlicher Information Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Der Vorlage an die Synode sind

- a) die schriftlichen Stellungnahmen der gemäß Absatz 2 Beteiligten,
 - b) eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben (bezogen auf den Haushalt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche), differenziert nach gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Verpflichtungen, und
 - c) Vorstellungen über evtl. soziale Staffelungen im Tarifbereich
- beizufügen.

(4) Über eine mündliche Anhörung der nach Absatz 2 Beteiligten entscheiden die Synode oder deren Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung der Synode.

§ 5

Übergangsregelung

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, bis zum Abschluß von Tarifverträgen durch den VKDA-NEK übergangsweise die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter in Anlehnung an die Regelungen des BAT durch Richtlinien zu regeln.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 19. Juni 1979

Die Kirchenleitung

Stoll
Bischof

KL-Nr. 830/79

**Kirchengesetz
über das Dienstverhältnis des Pastors auf Probe
vom 9. Juni 1979
(Probendienstgesetz)**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kandidaten des Predigtamtes, die nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit und erteilter Ordination mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden sollen, werden in ein Dienstverhältnis auf Probe übernommen. Das Dienstverhältnis auf Probe hat das Ziel, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zwischen dem Abschluß der Ausbildung und der Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festzustellen.

§ 2

Die in ein Dienstverhältnis auf Probe übernommenen Pastoren führen die Dienstbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z. A.). Ein Anspruch auf Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

§ 3

Über die Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe wird eine Urkunde ausgestellt. Das Dienstverhältnis auf Probe wird mit der Aushändigung der Urkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Der Pastor z. A. wird bei der Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 4

Das Dienstverhältnis nach § 1 ist Voraussetzung für eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es dauert zwei Jahre. Es kann in begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängert werden. Es wird durch die Übertragung einer Pfarrstelle unter gleichzeitiger Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder durch Entlassung aus dem Dienst beendet. Ist innerhalb des genannten Höchstzeitraumes die Übertragung einer Pfarrstelle nicht möglich, so ist das Dienstverhältnis auf Probe durch Entlassung aus dem Dienst zu beenden. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Kirchenleitung. Der Pastor z. A. ist vorher zu hören.

§ 5

(1) Außer in den Fällen des Zeitablaufs nach § 4 kann der Pastor z. A. aus dem Dienst entlassen werden, wenn

1. ihm ein Verhalten zur Last zu legen ist, das bei einem Pastor auf Lebenszeit die Einleitung eines Amtszuchtverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würde, oder
2. wenn erhebliche Mängel seiner persönlichen Eignung, insbesondere bei seinen fachlichen Leistungen, oder schwere, nicht behebbare Bedenken gegen die von ihm vertretene Lehre bestehen, oder
3. der Gesundheitszustand sich so erheblich verschlechtert, daß der Pastor z. A. auf nicht absehbare Zeit vollständig außerstande sein wird, seinen Dienst als Pastor auszuüben, oder dazu bereits außerstande ist.

(2) Wird der Pastor z. A. aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig und ist die Dienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall ausgelöst worden, so tritt an die Stelle der Entlassung aus dem Dienstverhältnis die Versetzung in den Ruhestand. Der Pastor erhält Versorgungsbezüge wie ein Pastor auf Lebenszeit.

(3) Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Kirchenleitung. Der Pastor z. A., der zuständige Bischof, der Propst, der Kirchenvorstand und die Pastorenvertretung sind vorher zu hören.

(4) Im Fall der Entlassung kann die Kirchenleitung bis zur Dauer eines Jahres einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bisherigen Dienstbezüge gewähren.

§ 6

Für die Ausübung des Dienstes ist der Pastor z. A. an die für die Pastoren der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche allgemein geltenden Bestimmungen gebunden.

§ 7

(1) Der Pastor z. A. wird in der Regel mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde beauftragt; für die Dauer eines Jahres kann ihm auch ein Auftrag in einer allgemeinkirchlichen oder gesamtkirchlichen Aufgabe erteilt werden. Der Auftrag kann geändert werden.

(2) Über die Beauftragung nach Absatz 1 entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit den Bischöfen. Der Pastor z. A. sowie die beteiligten Pröpste und Kirchenvorstände sind vorher zu hören.

§ 8

(1) Die Bewerbung eines Pastors z. A. um eine freie Pfarrstelle bedarf der Genehmigung.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt genehmigt dem Pastor z. A. einundzwanzig Monate nach seiner Übernahme in das Dienstverhältnis auf Probe im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof, daß er sich um freie Pfarrstellen bewerben kann.

(3) Der zuständige Propst ist vorher zu hören. Dieser gibt nach Beratung mit dem Kirchenvorstand und einem Gespräch mit dem Pastor z. A. dem Nordelbischen Kirchenamt einen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Pastors.

(4) Das Nordelbische Kirchenamt kann die Genehmigung nach Absatz 2 bis zu vierundzwanzig Monate hinausschieben, wenn dies unter Berücksichtigung des Zieles des Probedienstes erforderlich ist. Diese Entscheidung ist zu begründen und dem Pastor z. A. schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Der Pastor z. A. erhält Besoldung und sonstige Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und findet Anwendung auf alle Pastoren z. A., die nach seinem Inkrafttreten in den Probedienst übernommen werden. Es gilt auch für Pastoralassistenten nach Annahme der Pastoralassistentenarbeit.

(2) Pastoren, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Hilfsdienst befinden, beenden diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Im übrigen treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

Kiel, den 14. Juni 1979

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner
Bischof

KL-Nr. 797/79

**Kirchengesetz
zur Ordnung des Kirchenmusikerdienstes
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Kirchenmusikergesetz)
vom 9. Juni 1979**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Kirchenmusiker, die als Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände, der Nordelbischen Kirche oder ihren Diensten und Werken stehen.

§ 2

Kirchenmusikerstellen

(1) Kirchenmusikerstellen werden als A-, B- oder C-Stellen geführt. A- und B-Stellen werden in der Regel hauptberuflich, C-Stellen in der Regel nebenberuflich besetzt.

(2) Der Anstellungsträger beschließt in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Förderung der Kirchenmusik, wie eine Kirchenmusikerstelle eingestuft wird. Die fachliche Stellungnahme des Kirchenkreisbeauftragten, bei A-Stellen auch des Landeskirchenmusikdirektors ist einzuholen. Der Beschluß bedarf bei Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen der Genehmigung des nach Verfassung, Ordnung oder Satzung zuständigen Organs.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt erläßt Richtlinien für die Einstufung der Kirchenmusikerstellen. Der Landeskirchenmusikdirektor ist gutachtlich zu hören.

§ 3

Dienstbezeichnung

Der Kirchenmusiker führt die Dienstbezeichnung „Kantor und Organist“. Versieht er nur einen Dienst, so führt er die dem jeweiligen Dienst entsprechende Dienstbezeichnung „Kantor“ oder „Organist“.

§ 4

Kirchenmusikdirektor

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchenmusikern, die im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche stehen und sich durch hervorragende und vielseitige kirchenmusikalische Tätigkeit auch über ihren engeren Dienstbereich hinaus verdient gemacht haben, den Titel „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor und der jeweils zuständige Kirchenkreisvorstand sind vorher gutachtlich zu hören.

Abschnitt II

Kirchenmusiker im Hauptberuf

§ 5

Anstellungsverhältnis

Hauptberufliche Kirchenmusiker werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Soweit sich aus diesem Kirchengesetz und den sonstigen für Kirchenmusiker geltenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen für kirchliche Angestellte im Hauptberuf.

§ 6

Anstellungsbefähigung

(1) Die Anstellungsbefähigung für A- und B-Stellen wird erworben durch die Ablegung der großen oder mittleren Kirchenmusikerprüfung (A- oder B-Prüfung) vor einer kirchlichen Prüfungskommission oder bei einer staatlichen Musikhochschule im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West). Bei staatlichen oder Hochschulprüfungen ist Voraussetzung, daß die Prüfungen unter kirchlicher Mitwirkung durchgeführt werden.

(2) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker kann nur angestellt werden, wer Glied der Evangelischen Kirche ist und die Anstellungsbefähigung besitzt.

(3) In Ausnahmefällen kann das Nordelbische Kirchenamt auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors auch solchen Kirchenmusikern die Anstellungsbefähigung zuerkennen, die Mitglied einer anderen christlichen Kirche sind.

(4) Für die Anstellungsbefähigung ist ferner ein Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst erforderlich. Umfang und Inhalt regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 7

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in Sonderfällen

Das Nordelbische Kirchenamt kann nach Anhörung des Landeskirchenmusikdirektors eine anderweitig abgelegte Musikprüfung ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen. Kann eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden, so ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

§ 8

Stellenbesetzung in den Kirchengemeinden

(1) Eine freie Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde wird vom Kirchenvorstand besetzt. Die Besetzung erfolgt nach fachlicher Beratung durch den Kirchenkreisbeauftragten, bei A-Stellen auch durch den Landeskirchenmusikdirektor.

(2) In der Regel geht der Besetzung eine Ausschreibung der Stelle voraus. Über die Ausschreibung entscheidet der Kirchenvorstand nach Anhörung des Kirchenkreisbeauftragten, bei A-Stellen außerdem des Landeskirchenmusikdirektors.

§ 9

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen
in den Kirchengemeinden

(1) Eine freie Kirchenmusikerstelle, die durch Wahl nach Ausschreibung besetzt werden soll, ist vom Kirchenvorstand in einem amtlichen Organ der Nordelbischen Kirche auszusprechen. Die Ausschreibung soll außerdem in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusiker erfolgen. Die Ausschreibungsfrist endet in der Regel vier Wochen nach der letzten Veröffentlichung.

(2) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind die eingegangenen Bewerbungen dem Kirchenkreisbeauftragten, bei A-Stellen dem Landeskirchenmusikdirektor zuzuleiten, der sie nach Prüfung an den zuständigen Kirchenkreisbeauftragten weitergibt.

(3) Aus den eingegangenen Bewerbungen stellt der Kirchenvorstand einen Wahlaufsatz aus den für die engere Wahl vorgesehenen Bewerbern auf.

§ 10

Wahl, Anstellung und Einführung in den Kirchengemeinden

(1) Der Wahl durch den Kirchenvorstand geht eine Vorstellung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber voraus. Bei dieser Vorstellung legen die Bewerber eine Probe ihres fachlichen Könnens ab. Die Aufgaben hierfür werden im Auftrag des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisbeauftragten, bei A-Stellen vom Landeskirchenmusikdirektor gestellt; er ist bei der Vorstellung anwesend.

(2) Der Kirchenkreisbeauftragte bzw. der Landeskirchenmusikdirektor berät den Kirchenvorstand bei der anschließenden Beurteilung. Er gibt dazu mündlich ein Gutachten ab, das sich auf die Lösung der gestellten Aufgaben bezieht.

(3) Danach nimmt der Kirchenvorstand die Wahl vor. Im Falle einer Stellenbesetzung ohne Ausschreibung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(4) Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt und dabei auf den Auftrag der Kirche verpflichtet.

§ 11

Stellenbesetzung bei anderen Anstellungsträgern

Eine freie Kirchenmusikerstelle bei anderen Anstellungsträgern wird von dem nach Verfassung, Satzung oder Ordnung zuständigen Organ des Anstellungsträgers besetzt. Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

§ 12

Aufgaben und Dienstaufsicht

(1) Der Kirchenmusiker nimmt im Rahmen seines besonderen Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung des Auf-

trages der Kirche teil. Der besondere Dienst des Kirchenmusikers besteht darin, diesen Auftrag mit den Mitteln der Kirchenmusik wahrzunehmen.

(2) Die Aufgabe des Kirchenmusikers besteht insbesondere in der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen im Rahmen der geltenden Ordnungen sowie in der Leitung und Pflege der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde.

(3) An der Gestaltung der Gottesdienste ist der Kirchenmusiker im Rahmen seines besonderen Dienstes im Zusammenwirken mit dem Pastor verantwortlich beteiligt.

(4) Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kirchenmusiker dem Kirchenvorstand verantwortlich. Der Kirchenvorstand übt die Dienstaufsicht aus.

(5) Im übrigen wird der Dienst des Kirchenmusikers durch eine vom Nordelbischen Kirchenamt zu erlassende Allgemeine Dienstordnung, die durch Beschluß des Kirchenvorstandes ergänzt werden kann, geregelt.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Kirchenmusiker bei anderen Anstellungsträgern.

§ 13

Andere als kirchenmusikalische Aufgaben

(1) In besonderen Fällen kann mit der hauptberuflichen kirchenmusikalischen Tätigkeit eine andere kirchliche Aufgabe verbunden werden; dies gilt nicht für A-Stellen. In der Stellenausschreibung ist darauf hinzuweisen. Die Verbindung mit anderen Aufgaben bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, der zuvor den Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik gutachtlich hört.

(2) Die anderen Aufgaben dürfen in der Regel nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit des Kirchenmusikers umfassen. In einer örtlichen Dienstanweisung sind Art und Umfang sowie Zeitdauer der kirchenmusikalischen und der anderen Aufgaben abzugrenzen.

§ 14

Beratung und Fachaufsicht

Kirchenmusiker und Anstellungsträger haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung des kirchenmusikalischen Dienstes durch Beratung und Fachaufsicht des Kirchenkreisbeauftragten und des Landeskirchenmusikdirektors.

§ 15

Fortbildung

(1) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an seiner Fortbildung zu arbeiten.

(2) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an den Kirchenmusikerkonferenzen seines Kirchenkreises teilzunehmen. Die entstehenden Kosten trägt der Kirchenkreis.

(3) Für die Teilnahme an anderen kirchlich anerkannten Fortbildungsmaßnahmen soll dem Kirchenmusiker im Rahmen der für kirchliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Freistellung ist bei dem Anstellungsträger zu beantragen, der die Kosten der Fortbildungsmaßnahme trägt. Bei Sachaufwendungen kann eine Eigenbeteiligung verlangt werden. Für die Vertretungsregelung ist der Anstellungsträger zuständig.

§ 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Urlaub

(1) Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger festzulegen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

(2) Der Kirchenmusiker benennt dem Kirchenvorstand nach Möglichkeit für die Dauer seines Erholungsurlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit vom Dienst einen geeigneten Vertreter.

§ 17

Nebentätigkeit

Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten bedarf der Genehmigung der für die Dienstaufsicht zuständigen Stelle, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden sechs pro Woche übersteigt oder der Unterricht außerhalb des Wohn- oder Dienstortes erteilt wird. Andere Nebentätigkeiten sind in jedem Falle genehmigungspflichtig. Die Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten.

Abschnitt III

Kirchenmusiker im Nebenberuf

§ 18

Anwendung der Vorschriften für hauptberufliche Kirchenmusiker

Auf nebenberufliche Kirchenmusiker finden mit Ausnahme der §§ 5, 13 und 17 die Vorschriften über die hauptberuflichen Kirchenmusiker entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 19

Anstellungsbefähigung

Nebenberufliche Kirchenmusiker erwerben die Anstellungsbefähigung nach bestandener C-Kirchenmusikerprüfung ohne kirchenmusikalisches Praktikum.

§ 20

Stellenbesetzung in Sonderfällen

(1) Finden sich für eine nebenberufliche Kirchenmusikerstelle keine geeigneten anstellungsfähigen Bewerber, so kann der Kirchenvorstand nach Beratung mit dem Kirchenkreisbeauftragten einen anderen geeigneten Bewerber wählen. § 10 findet keine Anwendung.

(2) Die Befähigung des Bewerbers kann aufgrund einer auf die örtliche Tätigkeit bezogene Prüfung (pro-loco-Prüfung) bestätigt werden.

§ 21

Anstellung

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker werden aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages angestellt, für den das Nordelbische Kirchenamt ein Muster herausgibt.

(2) Der Kirchenvorstand zeigt dem Kirchenkreisvorstand und dem Landeskirchenmusikdirektor die Besetzung der Stelle an und teilt den Namen des Kirchenmusikers mit.

§ 22

Vergütung

Nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten eine Vergütung nach den im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Das Nordelbische Kirchenamt erläßt Richtlinien für die Vergütung.

§ 23

Altersgrenze

(1) Kirchenmusiker im Nebenberuf scheiden mit Ablauf des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrem Amt aus, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Eine Weiterbeschäftigung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Der Kirchenkreisbeauftragte ist vorher zu hören.

Abschnitt IV

Besondere kirchenmusikalische Ämter

1. Kirchenkreisbeauftragter für Kirchenmusik

§ 24

Aufgaben

(1) Der Kirchenkreisbeauftragte fördert das kirchenmusikalische Leben in den Gemeinden.

- (2) Dem Kirchenkreisbeauftragten obliegen insbesondere
- a) die Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikernstellen,
 - b) die Beratung und Fachaufsicht der Kirchenmusiker in allen Fragen ihres Amtes,
 - c) die Beratung des Kirchenkreisvorstandes, der Propste, der Kirchenvorstände und der Pastoren in allen kirchenmusikalischen Fragen,
 - d) die Durchführung von kirchenmusikalischen Arbeitsgemeinschaften, Kursen und Veranstaltungen auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung und regelmäßigen Kirchenmusikerkonferenzen des Kirchenkreises,
 - e) im Benehmen mit den Orgelsachverständigen der Nordelbischen Kirche die Beratung der Kirchenvorstände bei Bau, Pflege und Instandsetzung der Orgeln,
 - f) die Unterstützung des Landeskirchenmusikdirektors bei der Durchführung seiner Aufgaben,
 - g) die Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Kirchenkreisvorstand und den Landeskirchenmusikdirektor,
 - h) die Erstattung von Gutachten auf Anfragen des Landeskirchenmusikdirektors oder des Propstes,
 - i) das unverzügliche Anzeigen frei werdender Kirchenmusikernstellen und deren Besetzung beim Landeskirchenmusikdirektor.

(3) Der Kirchenkreisbeauftragte nimmt an den Konferenzen der Kirchenkreisbeauftragten teil.

(4) Aufgaben des Kirchenkreisbeauftragten können bestehenden Einrichtungen der Kirchenkreise zur Pflege und Förderung der Kirchenmusik übertragen werden.

§ 25

Berufung

(1) Für jeden Kirchenkreis werden ein Kirchenmusiker, nach Bedarf mehrere Kirchenmusiker zu Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik berufen.

(2) Die Berufung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der Kirchenmusikerkonferenz des Kirchenkreises nach Anhörung des Landeskirchenmusikdirektors.

(3) Die Amtsdauer des Kirchenkreisbeauftragten beträgt sechs Jahre. Erneute Berufung auf Vorschlag der Kirchenmusikerkonferenz ist nach Anhörung des Landeskirchenmusikdirektors zulässig.

(4) Der Kirchenkreisbeauftragte soll ein kirchenmusikalisches Gemeindeamt im Kirchenkreis versehen.

§ 26

Entschädigung

Der Kirchenkreisbeauftragte erhält aus Mitteln des Kirchenkreises Reisekostenvergütung. Die baren Auslagen werden erstattet; sie können pauschaliert werden.

§ 27

Konferenz der Kirchenkreisbeauftragten

(1) Die Konferenz der Kirchenkreisbeauftragten dient der Beratung kirchenmusikalischer Fragen. Sie ist zugleich das Beratungsgremium des Landeskirchenmusikdirektors. Der Landeskirchenmusikdirektor beruft die Konferenz ein und führt den Vorsitz.

(2) Die Konferenz tritt nach Einberufung durch ihr dienstältestes Mitglied zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder dies wünscht. In diesem Fall wählt sich die Konferenz selbst einen Vorsitzenden. Das Nordelbische Kirchenamt ist zu informieren.

(3) Eine außerordentliche Sitzung muß ferner einberufen werden, wenn der Kirchenleitung Vorschläge zur Berufung des Landeskirchenmusikdirektors zu unterbreiten sind.

§ 28

Regionalkonferenzen

(1) Zur Wahrnehmung kirchenmusikalischer Aufgaben im Bereich mehrerer Kirchenkreise können Regionalkonferenzen durch Beschluß der zuständigen Organe gebildet werden.

(2) Die Kirchenkreisbeauftragten der beteiligten Kirchenkreise gehören der Regionalkonferenz an.

2. Landeskirchenmusikdirektor

§ 29

Aufgaben

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Nordelbischen Kirche zu beobachten und für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik Anregungen zu geben.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor steht der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten als Berater zur Verfügung, insbesondere in den Fragen

- a) der Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Fortbildung der Kirchenmusiker,
- b) der Betreuung und Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und der Sicherung seiner Ausbildungsmöglichkeiten,
- c) der Verbindung mit den staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik,

- d) des Gesangbuchs und der Förderung des Gemeindegesangs,
- e) der Verbindung mit der außerkirchlichen Musikpflege, insbesondere der Schulmusikpflege,
- f) der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Richtlinien, die die Kirchenmusik oder den kirchenmusikalischen Dienst betreffen, einschließlich der kirchenmusikalischen Prüfungsordnungen,
- g) der Berufung der Orgelsachverständigen der Nordelbischen Kirche.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor wirkt mit bei

- a) der Prüfung der Anstellungsbefähigung von Kirchenmusikern,
- b) der Besetzung von A-Kirchenmusikerstellen,
- c) der Einrichtung von Ausbildungskursen für nebenberufliche Kirchenmusiker.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Anfragen der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes gutachtlich zu äußern.

(5) Er erstattet dem Nordelbischen Kirchenamt einen Jahresbericht.

(6) Er berät die Kirchenmusiker in Einzelfällen.

(7) Er steht dem Kirchenkreisbeauftragten zur Beratung zur Verfügung und beruft die Konferenz der Kirchenkreisbeauftragten ein.

(8) Er führt den Vorsitz im Nordelbischen Prüfungsamt für Kirchenmusik.

§ 30

Berufung

(1) Die Kirchenleitung beruft den Landeskirchenmusikdirektor und seinen Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der Konferenz der Kirchenkreisbeauftragten.

(2) Die Amtsdauer des Landeskirchenmusikdirektors beträgt sechs Jahre. Erneute Berufung ist nach Anhörung der Konferenz der Kirchenkreisbeauftragten zulässig.

§ 31

Entschädigung und Freistellung

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor erhält eine angemessene Vergütung. Das Nordelbische Kirchenamt setzt die Vergütung nach Maßgabe des Haushaltsplanes fest. Daneben werden Reisekostenvergütung gewährt und die baren Auslagen erstattet.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einen zweiten Kirchenmusiker in seinem Gemeindeamt entlastet werden. Die Kosten trägt die Nordelbische Kirche.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Überleitungsbestimmungen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes frei werdende Kirchenbeamtenstellen für Kirchenmusiker sollen mit Kirchenmusikern im Angestelltenverhältnis besetzt werden.

(2) Für Kirchenmusiker, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Kirchenbeamtenverhältnis befinden, gelten die Bestimmungen für Kirchenbeamte.

§ 33

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- a) Kirchenmusikergesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. 11. 1969 (KGOB. S. 178) i. d. F. v. 13. 11. 1975 (KGOB. 1976 S. 53),
- b) Kirchenmusikergesetz der Evang.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. 2. 1964 i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 9. 11. 1967 (GVM 1967, S. 34),
- c) Verordnung über Einrichtung und Aufgaben des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik der Evang.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. 8. 1964 (GVM 1964 S. 60),
- d) Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. 11. 1955 (KABL. 1955 S. 20),
- e) Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 15. 11. 1955 (Kirchl. Amtsblatt 1955, S. 19),
- f) Ordnung für den Beirat für Kirchenmusik der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. 11. 1964 (Kirchl. Amtsblatt 1965, S. 156),
- g) Organistengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 10. 6. 1922 (GVBl. f. d. ev.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg 1922 S. 81).

*

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 19. Juni 1979

Die Kirchenleitung

Stoll
Bischof

KLNr. 829/79

Richtlinien

für die Führung einer Liste der Theologiestudenten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 15. Mai 1979

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

(1) Das Nordelbische Kirchenamt führt eine Liste der Theologiestudenten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

- (2) Die Liste dient dem Ziel,
- den Kontakt zwischen der Nordelbischen Kirche und den Theologiestudenten aus ihrem Bereich zu ermöglichen und zu pflegen;
 - die nordelbischen Theologiestudenten während ihres Studiums zu begleiten, zu beraten und zu fördern;
 - für eine längerfristige Ausbildungs- und Personalplanung einen Überblick zu erhalten.

(3) Die Aufnahme in die Liste begründet weder einen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst und spätere Verwendung im Dienst des Pastors noch eine rechtliche Verpflichtung, in diesen Dienst einzutreten.

§ 2

(1) In die Liste können Bewerberinnen und Bewerber eingetragen werden, die

- Glieder der Nordelbischen Kirche sind;
- an einer Universität oder Kirchlichen Hochschule evangelische Theologie studieren;
- erklären, daß sie ihr Theologiestudium mit dem Berufsziel Pastor betreiben;
- beabsichtigen, nach Abschluß ihrer Ausbildung den Dienst des Pastors in der Nordelbischen Kirche auszuüben.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können evangelische Bewerber, die die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, ebenfalls in die Liste eingetragen werden.

§ 3

(1) Die Aufnahme in die Liste wird beim Nordelbischen Kirchenamt beantragt.

(2) Der Aufnahmeantrag muß u. a. enthalten:

- Angaben zur Person und zum bisherigen Bildungsweg des Bewerbers;
- Angaben bzw. Erklärungen, aus denen hervorgeht, daß der Bewerber die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 erfüllt;
- eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Bestimmung in § 1 Abs. 3 zur Kenntnis genommen hat;
- Name und Anschrift von drei Personen, die bereit sind, gegenüber dem Nordelbischen Kirchenamt auf Anforderung schriftlich Stellung zu nehmen zur Person des Bewerbers, seinen Aufnahmeantrag und seiner Absicht, den Dienst des Pastors anzustreben. Unter den Genannten soll der für den Bewerber zuständige Gemeindepastor sein, ersatzweise ein anderer Pastor. Die Benennung von Familienangehörigen ist ausgeschlossen;
- eine Erklärung des Bewerbers, daß er bei keiner anderen Landeskirche in der Liste der Theologiestudenten geführt wird oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat und daß er das Nordelbische Kirchenamt umgehend darüber in Kenntnis setzen wird, wenn er die Aufnahme in die Liste einer anderen Landeskirche beantragen sollte.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf, der vor allem Auskunft gibt über die bisherigen Kontakte des Bewerbers zur kirchlichen Arbeit sowie über seine Beweggründe, den Dienst des Pastors anzustreben;
- eine beglaubigte Kopie des Konfirmationsscheins;
- eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses (oder eines durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses);

- ein Lichtbild neueren Datums;
- eine beglaubigte Kopie des kirchlichen Trauscheins, falls der Bewerber verheiratet ist.

(4) Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das Reifezeugnis noch nicht erworben haben oder mit dem Theologiestudium noch nicht begonnen haben, können das Reifezeugnis bzw. einen Nachweis über den Beginn des Theologiestudiums nachreichen.

§ 4

(1) Über die Aufnahme in die Liste entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Aufnahme in die Liste wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig sind der für den Bewerber zuständige Gemeindepastor und der für ihn zuständige Propst darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5

(1) Das Nordelbische Kirchenamt fördert die in der Liste geführten Theologiestudenten vornehmlich durch:

- Beratung in allen Fragen, die die Ausbildung zum Dienst des Pastors betreffen;
- Informationen über wesentliche Vorgänge in der Nordelbischen Kirche;
- Durchführung bzw. Förderung von Veranstaltungen und Tagungen für Theologiestudenten;
- Vermittlung bzw. Durchführung von Praktika in Gemeinden, im Bereich der Diakonie und in der Arbeitswelt;
- Gewährung von Studienförderung nach den dafür geltenden Richtlinien;
- Unterstützung von freiwilligen Zusammenschlüssen der Theologiestudenten und Pflege des Kontaktes zu ihnen;
- Ermöglichung von Kooperation und Mitwirkung bei Veranstaltungen bzw. in Gremien, die für die Ausbildung zum Dienst des Pastors von Bedeutung sind, soweit die Beteiligung von Theologiestudenten erforderlich oder wünschenswert ist.

(2) Absatz 1 kann auch auf Bewerber, über deren Aufnahmeantrag noch nicht endgültig entschieden worden ist, angewendet werden.

§ 6

(1) Den in der Liste geführten Theologiestudenten wird empfohlen, den Kontakt untereinander und mit den für sie zuständigen Mitarbeitern im Nordelbischen Kirchenamt zu pflegen und die Förderungsangebote des Nordelbischen Kirchenamtes zu nutzen.

(2) Es wird von ihnen erwartet, daß sie das Nordelbische Kirchenamt in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung über den Fortgang ihres Theologiestudiums informieren. Insbesondere sollen die Nachweise über etwaig erforderliche Ergänzungsprüfungen in den Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein), sowie über die Zwischenprüfung (Kolloquium) nach Erwerb dem Nordelbischen Kirchenamt vorgelegt werden.

(3) Ein Wechsel der Hochschule und der Anschrift ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

(4) Wenn eine oder mehrere der in § 2 genannten Aufnahmevoraussetzungen entfallen, so ist das dem Nordelbischen Kirchenamt umgehend bekanntzugeben.

§ 7

(1) In der Liste geführte Theologiestudenten, die sich vom Wehr- bzw. Zivildienst zurückstellen lassen wollen, erhalten

vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag die dafür erforderliche Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehrrersatzamt bzw. beim Bundesamt für den Zivildienst.

(2) Theologiestudenten, die eine Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehrrersatzamt bzw. beim Bundesamt für den Zivildienst erhalten haben, sind verpflichtet, dem Nordelbischen Kirchenamt regelmäßig den ordnungsgemäßen Ablauf ihres Theologiestudiums nachzuweisen. Dazu ist nach jedem Semester die unaufgeforderte Vorlage eines Studienberichtes und mindestens eines Leistungsnachweises erforderlich. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Wird der Vorlagepflicht nach Absatz 2 trotz Erinnerung nicht genügt oder entfallen die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2, so wird die Zurückstellungsbescheinigung widerrufen.

(4) Bewerber, die nach § 3 Abs. 1 bis 3 einen Antrag auf Aufnahme in die Liste gestellt haben, aber noch nicht aufgenommen worden sind, können vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehrrersatzamt bzw. beim Bundesamt für den Zivildienst erhalten, ggf. unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Voraussetzung und Hilfe für ein fruchtbares Theologiestudium ist, daß sich die Theologiestudenten zur christlichen Gemeinde halten, am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl teilnehmen, in der christlichen Gemeinde entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten mitarbeiten und sich in ihrer ganzen Lebensführung der Verantwortung bewußt bleiben, die sich aus dem Evangelium und dem Gebot Gottes ergibt. Deshalb sollen die in der Liste geführten Theologiestudenten sich nicht nur am Heimatort, sondern auch am Studienort am kirchlichen Leben beteiligen.

(2) Die Pastoren und Pröpste der Nordelbischen Kirche sollen sich in besonderer Weise der in der Liste geführten Theologiestudenten in ihren Gemeinden oder Kirchenkreisen annehmen. Sie sollen ihnen als Gesprächspartner, Berater und Seelsorger zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen sie die Beteiligung von Theologiestudenten am kirchlichen Leben ermöglichen, unterstützen und fördern.

§ 9

(1) Aus der Liste der Theologiestudenten scheidet aus, wer die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem Antrag, auch nach Ablegen der Ersten Theologischen Prüfung für einen begrenzten Zeitraum in der Liste der Theologiestudenten eingetragen zu bleiben, entsprochen werden.

(3) Wird ein Theologiestudent aus der Liste gestrichen, so ist ihm das schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Aus der Liste gestrichen wird insbesondere, wer entweder

- a) die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt; oder
- b) in die Liste der Theologiestudenten einer anderen Landeskirche aufgenommen worden ist; oder
- c) nach § 7 Abs. 3 keinen Anspruch mehr auf Aufrechterhaltung der Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehrrersatzamt bzw. beim Bundesamt für den Zivildienst hat.

(4) Die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Betroffene über die Absicht, ihn aus der Liste zu streichen, schriftlich unterrichtet worden ist und dazu innerhalb einer festgelegten Erklärungsfrist nicht Stellung nimmt; darauf ist ggf. ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Der zuständige Gemeindepastor und der zuständige Propst sind vom Ausscheiden aus der Liste bzw. von der Streichung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

(1) Diese Richtlinien treten am 1. 7. 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die den Gegenstand dieser Richtlinien bisher geregelt haben, insbesondere

- a) die Landeskirchliche Ordnung für Studierende der evangelischen Theologie der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 1. 10. 1969;
- b) die Verordnung über die Predigerlaubnis für Theologiestudenten der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. 7. 1960;
- c) die Ordnung für Theologiestudenten der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck vom 3. 6. 1959;
- d) die Richtlinien für das Studium der Theologie der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 10. 5. 1949; und
- e) die Kirchliche Ordnung für Theologiestudenten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. 7. 1947 außer Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1979

Nordelbisches Kirchenamt

G ö l d n e r

Az.: 2120 — A I/A II

Bekanntmachungen

Empfehlung der Synode zum Beitritt in den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer Tagung vom 7.—9. Juni 1979 u. a. folgenden Beschluß im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gefaßt:

„Die Synode nimmt den Entwurf einer Satzung für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA — NEK) zur Kenntnis. Sie ermächtigt die Kirchenleitung, bei der Gründung des Verbandes durch Beauftragte mitzuwirken und den Beitritt für die NEK zu erklä-

ren. Vor Änderungen der Vereinbarungen (Grundlagenvertrag, Schlichtungsvereinbarung, Notlagenvereinbarung nach dem Stand vom 1. 3. 1979 bzw. 7. 5. 1979) ist die Zustimmung der Synode einzuholen.

Die Synode empfiehlt den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und ihren Verbänden, dem VKDA — NEK beizutreten. Sie bittet den Diakonischen Rat, eine entsprechende Empfehlung auszusprechen.“

Dementsprechend wird das Nordelbische Kirchenamt in Ausführung der Synodenbeschlüsse demnächst die für eine entsprechende Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen,

d. h. den Entwurf der Satzung des VKDA-NEK und die mit den Tarifpartnern als Basis dieser Tarifpartnerschaft ausgehandelten Tarifverträge übersenden. Die Verteilung erfolgt über die Kirchenkreise. Dazu werden noch nähere Erläuterungen, insbesondere zu Einzelheiten der Gründung des VKDA-NEK gegeben werden. Es ist geplant, die Gründungsversammlung in der Zeit ab Mitte September durchzuführen, so daß der Tagesordnungspunkt „Beitritt zum VKDA“ schon jetzt auf die Tagesordnung der Gremien gesetzt werden sollte, um Zeitverluste zu vermeiden.

Kiel, den 18. Juni 1979

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3750 — D I

Sprechtage der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes im zweiten Halbjahr 1979

In der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes, 2000 Hamburg 11, Neue Burg 1, Zimmer 105/106, Tel. 0 40 / 3 68 92 17, werden in der Regel freitags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr Dezenten des Nordelbischen Kirchenamtes für Besprechungen zur Verfügung stehen.

Die Sprechtage nehmen wahr am:

6. Juli 1979	Dr. Goeschen (Referent im Dezernat Allgemeine Verwaltung)
13. Juli 1979	Oberkirchenrat Scharbau (Dezernent für Personalangelegenheiten der Pastoren)
20. Juli 1979	Oberkirchenrat Dr. Conrad (Dezernent für Ausbildungs- und Prüfungswesen)
27. Juli 1979	Kirchenoberbaudirektor Dr. Alt (Dezernent für Bauwesen)
3. August 1979	Oberkirchenrat Dr. Rosenboom (Dezernent für Bildungs-, Erziehungs- und Schulwesen)
10. August 1979	Oberkirchenrat Scharbau
17. August 1979	Oberkirchenrat Dr. Stiller (Referent im Dezernat für Dienste und Werke, Oekumene, Mission)
24. August 1979	Oberkirchenrat Tappe (Referent im Dezernat für Personalangelegenheiten der Pastoren)
31. August 1979	Oberkirchenrat Dr. Conrad
7. September 1979	Oberkirchenrat Dr. Waack (Dezernent für Dienste und Werke, Oekumene, Mission)
14. September 1979	Oberkirchenrat Dr. Conrad
21. September 1979	Oberkirchenrat Kusche (Dezernent für Steuern, Liegenschaften, Friedhöfe)
28. September 1979	Oberkirchenrat Jessen (Dezernent für Dienstrecht)
5. Oktober 1979	Oberkirchenrat Dr. Conrad

12. Oktober 1979	Oberkirchenrat Dr. Blaschke (Dezernent für Haushalt und Vermögen)
19. Oktober 1979	Oberkirchenrat Heinrich (Dezernent für Theologische Angelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit)
26. Oktober 1979	Oberkirchenrat Dr. Rosenboom
2. November 1979	Oberkirchenrat Dr. Conrad
9. November 1979	Oberkirchenrat Kusche
16. November 1979	Präsident Göldner
23. November 1979	Oberkirchenrat Dr. Waack
30. November 1979	Oberkirchenrat Dr. Conrad
7. Dezember 1979	Präsident Göldner
14. Dezember 1979	Oberkirchenrat Dr. Rosenboom
21. Dezember 1979	Oberkirchenrat Dr. Conrad

Terminabsprachen vermittelt das Sekretariat der Außenstelle, Telefon: 0 40 / 3 68 92 17.

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 1301 — V I

Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung (Anlage 1) des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT)

Kiel, den 11. Juni 1979

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 30. März 1979 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 KAT (Abteilungen 30, 30 a und 33) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins bekanntgegeben. Der Tarifvertrag, der jeweils mit den im Abdruck genannten Organisationen geschlossen wurde, ist rückwirkend zum 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Gegenstand des Tarifvertrages ist zunächst die Änderung und Ergänzung folgender Tätigkeitsmerkmale in Abteilung 30 der Vergütungsordnung des KAT:

1. Anpassung der Tätigkeitsmerkmale für die sog. Bezüge-rechner an die Merkmale des BAT in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a BAT vom 28. April 1978 (GMBI. S. 379);
2. damit zusammenhängend eine Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. Juli 1971;
3. Verbesserung der Tätigkeitsmerkmale für Kirchenrechnungsführer in kleinen und mittleren Kirchengemeinden jeweils um eine Vergütungsgruppe (VI b statt VII und V c statt VI b);
4. Eröffnung der Vergütungsgruppe IV b KAT für Kassenleiter von Gemeindeverbänden, Rentämtern und entsprechenden Einrichtungen, wenn ihnen vier oder mehr Kassenangestellte unterstellt sind.

In Abteilung 30 a wurden insbesondere Tätigkeitsmerkmale für Sekretärinnen in den Vergütungsgruppen V c und V b vereinbart. Das vorhandene Merkmal in Vergütungsgruppe VI b wurde in den Anforderungen entsprechend abgestuft. Für die Leiter der Druckerei und des Schreibdienstes im Nordelbischen Kirchenamt wurden besondere Merkmale in Vergütungsgruppen VIII und V c ausgebracht.

Für Amtshilfen und Amts- bzw. Betriebsmeister im Nordelbischen Kirchenamt (Abteilung 33) sieht der Tarifvertrag

eine Verbesserung der Eingruppierung jeweils um eine Vergütungsgruppe vor. Mit dieser Eingruppierung sind jedoch alle Überstunden (§ 17 KAT) abgegolten, so daß die Zahlung von Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 KAT) entfällt.

Für den Bewährungsaufstieg ist in § 5 Abs. 2 des Tarifvertrages bestimmt, daß die vor dem 1. Januar 1979 liegenden Zeiten der Bewährung nur zu 3/4 anrechenbar sind, soweit es sich um Fälle nach Abteilung 30 Vergütungsgruppe V b Fallgruppen c und d (neu) handelt. Insoweit ist also eine entsprechende Kürzung der nach § 23 a KAT anrechenbaren Zeit vorzunehmen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3107 — D I/D 1

*

Tarifvertrag
vom 30. März 1979
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zum KAT
(Abteilungen 30, 30 a, 33)

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Angestellten schließen

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß § 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

den folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Änderung und Ergänzung von Abteilung 30 der Anlage 1 KAT

Abteilung 30 der Anlage 1 zum KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 4 (Vergütungsgruppe VII):

1. Die Fallgruppen e und h werden unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
2. Die Fallgruppe i erhält folgende Fassung:
„Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Vergütungen und Löhnen einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert“.

Nr. 5 (Vergütungsgruppe VI b):

1. Die Fallgruppe d wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
2. In Fallgruppe e werden die Worte „in mittleren Kirchengemeinden“ gestrichen.

3. Die Fallgruppen i und k werden durch folgende Fallgruppen i, k, l, und m ersetzt:

„i) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus Nr. 4 Buchst. i heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen.

k) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus Nr. 4 Buchst. i heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

l) Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

m) Angestellte wie zu Buchst. l, die den mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.“

3. Die bisherigen Fallgruppen l und m werden Fallgruppen n und o.

Nr. 6 (Vergütungsgruppe V c):

1. Die Fallgruppe e wird durch folgende Fallgruppe e ersetzt:
„e) Kirchenrechnungsführer in mittleren Kirchengemeinden.“

2. Die Fallgruppe g wird durch die folgenden Fallgruppen g, h, i und k ersetzt:

„g) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus Nr. 5 Buchst. i heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat).

h) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. k nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b.

i) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus Nr. 5 Buchst. l heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. (Das

Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat).

- k) Angestellte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe m.“
3. Die bisherige Fallgruppe h wird Fallgruppe l; die Worte „Buchst. l“ werden ersetzt durch die Worte „Buchst. n“.

Nr. 7 (Vergütungsgruppe V b):

1. Die Fallgruppe b wird durch die folgenden Fallgruppen b, c und d ersetzt:
- „b) Angestellte, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen i, k, l oder m durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- c) Angestellte wie zu Nr. 6 Buchst. g nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c.
- d) Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus Nr. 5 Buchst. l heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe i.“
2. Die bisherigen Fallgruppen c, d und e werden Fallgruppen e, f und g.
3. Die Fallgruppe e (neu) erhält folgende Fassung:
- „e) Kassenleiter von Kirchengemeindeverbänden, Rentämtern und entsprechenden Einrichtungen, denen bis zu drei Kassenangestellte unterstellt sind.“

Nr. 8 (Vergütungsgruppe IV b):

1. Es wird folgende Fallgruppe a eingefügt:
- „a) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. e, denen mindestens vier Kassenangestellte unterstellt sind.“
2. In der Fallgruppe b werden die Worte „Buchst. e“ ersetzt durch die Worte „Buchst. g“.
3. In der Fallgruppe c werden die Worte „Buchst. a bis c“ ersetzt durch die Worte „Buchst. a, b und e“.

§ 2

Änderung und Ergänzung von Abteilung 30 a der Anlage 1 KAT

Abteilung 30 a der Anlage 1 zum KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 3 (Vergütungsgruppe VIII):

1. Es wird folgende Fallgruppe f eingefügt:
- „f) Leiter der Druckerei im Nordelbischen Kirchenamt.“
2. Die bisherige Fallgruppe f wird Fallgruppe g; die Worte „im Landeskirchenamt“ werden gestrichen.

Nr. 4 (Vergütungsgruppe VII):

In der Fallgruppe i) werden die Worte „Buchst. a bis e“ ersetzt durch die Worte „Buchst. a bis f“.

Nr. 5 (Vergütungsgruppe VI b):

Die Fallgruppe a erhält folgende Fassung:

- „a) Sekretärinnen in besonderer Vertrauensstellung, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.“

Nr. 6 (Vergütungsgruppe V c):

Unter der neu einzufügenden Überschrift „6. Vergütungsgruppe V c“ werden die folgenden Fallgruppen a und b angefügt:

- „a) Sekretärinnen in besonderer Vertrauensstellung, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.
- b) Leiterin des Schreibdienstes im Nordelbischen Kirchenamt.“

Nr. 7 (Vergütungsgruppe V b):

Unter der neu einzufügenden Überschrift „7. Vergütungsgruppe V b“ wird die folgende Fallgruppe angefügt:

- „Sekretärinnen der Bischöfe, des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, des Präsidenten der Synode der Nordelbischen Kirche und des Vorsitzenden der Kirchenleitung.“

§ 3

Änderung und Ergänzung von Abteilung 33 der Anlage 1 KAT

Abteilung 33 der Anlage 1 KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 3 (Vergütungsgruppe VIII):

1. In Fallgruppe b werden die Worte „des Landeskirchenamtes“ ersetzt durch die Worte „des Nordelbischen Kirchenamtes“.
2. Es wird folgende Fallgruppe c eingefügt:
- „c) Amtsgehilfen im Nordelbischen Kirchenamt 1)“.
3. Die bisherige Fallgruppe c wird Fallgruppe d.

Nr. 4 (Vergütungsgruppe VII):

1. Es werden folgende Fallgruppen a und b eingefügt:
- „a) Amtsmeister und Betriebsmeister im Nordelbischen Kirchenamt 1)“.
- b) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. c nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII 1)“.
2. Die bisherige einzige Fallgruppe wird Fallgruppe c.

Nr. 5 (Vergütungsgruppe VI b):

Unter der neu einzufügenden Überschrift „5. Vergütungsgruppe VI b“ wird folgende Fallgruppe angefügt:

- „Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII 1)“.

Fußnote 1:

Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„Fußnote 1)

Mit dieser Eingruppierung sind Überstunden abgegolten.“

§ 4

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

In der Protokollnotiz Nr. 4 Buchst. c zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. Juli 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. September 1976, werden die Worte „Vergütungsgruppe V b Fallgruppe d“ ersetzt durch die Worte „Vergütungsgruppe V b Fallgruppen c, d und f“.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1978 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Bei den Angestellten, die am 31. Dezember 1978 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Januar 1979 zu demselben Arbeitgeber fortbestand, werden die Zeiten, die vor dem 1. Januar 1979 in der für den Aufstieg maßgebenden Vergütungs- und Fallgruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt sind,

- a) auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen c und d in Abteilung 30 der Anlage 1 KAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung zu drei Vierteln,
- b) auf die in den sonstigen Tätigkeitsmerkmalen nach §§ 1 bis 3 dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung in voller Höhe angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Kiel, den 30. März 1979

Unterschriften

Befreiung von Gebühren bei kirchlichen Bauvorhaben

1. Die Nordelbische Kirche und ihre regionalen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbände) sind allgemein von der Pflicht zur Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgaben Dienststellen im Lande Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch nehmen.

Hierzu gehören auch Gebühren, die bei kirchlichen Bauvorhaben anfallen. Die Baugebührenfreiheit gilt nicht nur für Bauvorhaben, die unmittelbar religiösen Zwecken dienen, sondern auch für andere kirchliche Bauvorhaben, z. B. Pastorate, Gemeindehäuser u. a.

Rechtsgrundlage dieser Regelung ist

- a) für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein Artikel 17 des für die Nordelbische Kirche fortgeltenden Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Kirchen in Schleswig-Holstein vom 23. 4. 1957 (KGVOBl. S. 31), § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes vom 17. 1. 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37),

- b) für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 11 des Gebührengesetzes vom 9. 6. 1969 (Hbg. GVOBl. S. 103).

2. Auslagen, die den Dienststellen selbst in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, sind von der Gebührenfreiheit nicht erfaßt. Hierzu gehören insbesondere Kosten für die Heranziehung von Prüfstellen außerhalb der betreffenden Dienststelle, Prüffingenieuren für die Baustatik und sonstigen Sachverständigen.

Rechtsgrundlage dieser Regelung ist

- a) für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein § 10 des Verwaltungskostengesetzes vom 17. 1. 1974
- b) für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg § 13 des Gebührengesetzes vom 9. 6. 1969.

Es wird gebeten, bei Unstimmigkeiten im Einzelfall das Nordelbische Kirchenamt — Dezernat für Bauwesen — zu unterrichten.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Alt

Az.: 674.8 — B I

Voraussetzungen für die Gewährung eines Essengeldzuschusses an hauptamtliche Mitarbeiter

Das Nordelbische Kirchenamt hat in seiner Sitzung am 29. Mai 1979 die nachstehenden Voraussetzungen für die Gewährung eines Essengeldzuschusses für hauptamtliche Mitarbeiter beschlossen. Es wird um Beachtung gebeten.

Kiel, den 7. Juni 1979

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3300 — D I/D 9

*

1. Der volle Essengeldzuschuß beträgt für Mitarbeiter, die pro Mahlzeit mehr als DM 2,50 aufzuwenden haben, höchstens DM 1,50 pro Arbeitstag, in anderen Fällen 1,25 DM.
2. Der Essengeldzuschuß darf nur gewährt werden, wenn
 - a) die Arbeitszeit ununterbrochen ist und
 - b) der Mitarbeiter wegen der Entfernung zu seiner Wohnung nicht in der Lage ist, dort eine Mittagsmahlzeit einzunehmen.
3. Mitarbeitern, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind, kann der volle Essengeldzuschuß gewährt werden. Teilzeitbeschäftigten, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig und darauf angewiesen sind, über die Mittagszeit hinaus zu arbeiten, kann die Hälfte des Zuschusses gewährt werden.
4. Der Essengeldzuschuß darf grundsätzlich nicht in bar, sondern nur in Form eines Berechtigungsscheines für die bei den betreffenden Dienststellen bestehenden Kantinen oder dergleichen gezahlt und nur für eine Hauptmahlzeit ver-

wendet werden. Dieser Begriff umfaßt neben warmen Mittagmahlzeiten auch kalte Speisen, die üblicherweise als Mahlzeit eingenommen werden. Etwaige Mehrkosten sind von den Mitarbeitern selbst zu tragen.

5. In Fällen, in denen keine Möglichkeit besteht, die Hauptmahlzeit in einer Kantine oder dergleichen einzunehmen, kann ausnahmsweise auch Kaltverpflegung verabreicht werden. Diese Ausnahmeregelung ist insbesondere für Mitarbeiter vorgesehen, die im Außendienst eingesetzt sind oder die sich aus dienstlichen Gründen ständig an ihrem Arbeitsplatz aufhalten müssen und deshalb an der Einnahme einer Kantinenmahlzeit gehindert sind. Die Kaltverpflegung kann von den jeweils zuständigen kirchlichen Dienststellen geliefert werden. Sie muß so zusammengestellt sein, daß sie am Arbeitsplatz verzehrt werden kann.
6. Die Gewährung des Essengeldzuschusses kommt nicht in Betracht, wenn gleichzeitig Tagegeld, Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld oder ein Verpflegungszuschuß zu zahlen ist.
7. Der Essengeldzuschuß ist als übertarifliche Leistung jederzeit widerruflich. Die Lohnsteuerfreiheit besteht nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Lohnsteuerrechtlinien.

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 18. Juni 1979

Kirchengemeinde: St. Nikolai Witzwort-Uelvesbüll
Kirchenkreis: Eiderstedt

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll.



Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 9153 St. Nikolai-Kgde. Witzwort-Uelvesbüll — VI / AR 1

Änderung des Kollektenplans 1979

Kiel, den 14. Juni 1979

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die für den 21. Sonntag nach Trinitatis (4. November 1979) vorgesehene Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk auf den drittletzten Sonntag des Kirchenjahres (11. November 1979) zu verlegen. Für den 4. November empfiehlt die Kirchenleitung den Kirchengemeinden anläßlich der Eröffnung des Missionarischen Jahres eine Kollekte zugunsten **volksmissionarischer Aufgaben** abzuhalten.

Der mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 1978 (GVOBl. S. 336) veröffentlichte Kollektenplan für das Jahr 1979 ist wie folgt zu ändern:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
52	4. November 1979 (21. Sonntag nach Trinitatis)	offen; Empfehlung Volksmissionarische Aufgaben
53	11. November 1979 (Drittlet. Sonntag des Kirchenjahres)	Gustav-Adolf-Werk

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 81600 — TI / T 2

Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg (Finanzsatzung) vom 28. März 1979

Kiel, den 6. Juni 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg hat am 28. März 1979 die nachstehende Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg vom 15. 11. 1978 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung:
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Rendsburg — HI / H 2

*

Der Wortlaut in § 9 ist zu streichen und durch die nachstehende Neufassung zu ersetzen:

„Den Kirchengemeinden wird aus Gründen der finanziellen Vorsorge und der Zukunftssicherung empfohlen, Rücklagen (Geldmittelbestände zur Sicherung der laufenden Haushaltsführung in den einzelnen Rechnungsjahren) und Fonds (Geldmittelbestände für bestimmte Zwecke) zu bilden.“

Predigthilfe für den Israelsonntag 1979 (10. Sonntag nach Trinitatis)

Kiel, den 7. Juni 1979

Die Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste hat für den Israelsonntag (19. 8.), 10. Sonntag nach Trinitatis, eine Predigthilfe erstellt.

Neben der Exegese des für diesen Sonntag vorgesehenen Textes Lukas 19, 41—48 enthält die Predigthilfe eine Meditation des Textes und des exegetischen Ergebnisses. Materialien zum Israelsonntag, ein Liturgievorschlag und Berichte aus der Arbeit der Aktion Sühnezeichen in Israel ergänzen die Texte zur Predigtvorbereitung.

Die Predigthilfe kann bei Interesse vom Nordelbischen Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel, angefordert werden.

Az.: 9412 — T I / T 2

Schrifttum

Ehe und Mischehe im ökumenischen Dialog

Schlußberichte des anglikanisch/katholischen Dialogs, des katholisch/lutherisch/reformierten Dialogs und des katholisch/lutherischen Dialogs in Schweden.

Theologische Voraussetzungen — „Defekte Ehesituation“ — Das Verhältnis Christi zur Ehe — Seelsorge — Die Normen der katholischen Kirche im Hinblick auf die konfessionsverschiedene Ehe — Bemerkungen von lutherischer und reformierter Seite zur konfessionsverschiedenen Ehe — Ehe und Familie heute — Ehe — eine Institution der Gemeinschaft — Leben außerhalb der Ehe — Unverheiratete — „Zusammenlebende“ — Geschiedene.

Ökumenische Dokumentation IV

Herausgegeben und eingeleitet von Joachim Lell und Harding Meyer.

Verlag Otto Lembeck — Frankfurt am Main

Verlag Josef Knecht — Frankfurt am Main

Az.: 9412 — T I

*

Für Gottes Volk auf Erden — Ökumenischer Fürbittkalender —

Deutsche Ausgabe des Ökumenischen Fürbittkalenders For all God's People. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Schweiz vom Ökumenischen Rat der Kirchen Genf.

Dieser ökumenische Fürbittkalender soll eine HILFE ZUM GEISTLICHEN ÖKUMENISMUS sein und ermöglicht es den Gemeinden erstmals, nach einem festen Jahreszyklus für die Christen und Kirchen in der ganzen Welt und mit der ganzen Welt zu beten. Für jede Woche ist eine geographische Region ausgewählt, angefangen von Jerusalem und dem Nahen Osten, über die Länder Afrikas, Europas, Asiens, Australiens, die Inseln im Pazifik bis hin zu Süd-, Mittel- und Nordamerika. Der Betende findet jeweils Informationen über die Geschichte und gegenwärtige Lage der Christenheit in den betreffenden Regionen, ferner ein Verzeichnis der Kirchen sowie Anliegen und Anregungen des Dankes und der Fürbitte; dazu kommen ein oder zwei typische Gebete aus den Gebieten, die auch in unseren Kirchen und Kulturkreisen gebetet werden können und sollen.

Die Summe aller Informationen ergibt mit Hilfe des Registers beinahe ein kleines Weltkirchenlexikon, in dem man das Wichtigste zu den Kirchen der Welt nachschlagen kann. ISBN 3 87476 1185 ca. 240 Seiten Paperback DM 16,80 (Mengenpreise)

ISBN 3 87476 1207 ca. 240 Seiten Loseblatt-Ausgabe DM 12,80 (Mengenpreise)

Lukas Vischer
FÜRBITTE

Zur theologischen Bedeutung der Fürbitte für die Einheit der Kirche.

ISBN 3 87476 119 3 ca. 80 Seiten ca. DM 9,80.

Az.: 9412 — T I

*

Seelsorge im Spannungsfeld — Bibelorientierung — Gruppendynamik

Hg. von Horst Reller und Adolf Sperl.

Mit Beiträgen von Hansjörg Bräumer — Sven Findeisen — Hans Frör — Friedrich Märkel — Horst Reller — Manfred Seitz — Adolf Sperl — Helmut Tacke — Klaus Winkler.

Diese Referate wurden im Frühjahr 1978 im Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Pullach gehalten. Sie waren Teil eines Gesprächs zwischen Vertretern verschiedener Konzeptionen von Seelsorge, das die Kirchenleitung der VELKD in Verbindung mit der Arnolds-hainer Konferenz und der Konferenz Bekennender Gemeinschaften angeregt hatte.

Heft 16 der Schriftenreihe Zur Sache — Kirchliche Aspekte heute.

Lutherisches Verlagshaus Hamburg, 1979.

214 Seiten. DM 15,80.

Az.: 9412 — T I

*

Bekenntnis aktuell

Eine Briefreihe zum Augsburger Bekenntnis hat eine Arbeitsgruppe der VELKD herausgegeben. Erwachsene, am Auftrag der Lutherischen Kirchen besonders interessierte Theologen, Mitarbeiter und Gemeindeglieder sollen mit diesen Briefen — eventuell in den Formen eines Fernstudiums — in das Bekenntnis der Reformatoren von 1530 eingeführt werden.

Die Briefe sind inhaltsreich; die Verfasser haben sich um den „Gemeinsinn“ (magnus consensus) redlich bemüht.

Die Briefe wollen aber in Gruppen besprochen sein.

Zu beziehen sind die Briefe durch: Evangelische Buchhilfe, Postfach 3180, 3502 Vellmar.

Az.: 30077 — E I

*

Evangelischer Gemeindekatechismus

Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn

Der Evangelische Erwachsenen-Katechismus hat sich mit einer Auflage von rund 200 000 Exemplaren durchgesetzt. Dennoch hat er die Aufgabe, christlichen Glauben in das Denken und Handeln der Gemeinde hinein zu entfalten, nicht ganz erfüllen können. Sein Umfang wie auch seine Sprachgestalt waren oft hinderlich.

So hat die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche eine Kommission gebeten, aus dem vorliegenden Material des EEK einen etwas handlicheren und insgesamt lesbareren Gemeindekatechismus zu erarbeiten. Das ist geschehen: Das Ergebnis liegt jetzt mit einem nur 500 Seiten starken, sehr klar gegliederten und mit Bildern bereicherten Arbeitsbuch vor. Dabei

ist auch bedacht worden, daß die Vermittlung von Glaubensaussagen nicht nur durch dogmatische Sätze erfolgt, sondern auch durch anregende Textzeugnisse, Gedichte und Bilder. Der Leser wird umfassend angesprochen und auf diese Weise zur Entfaltung eigener „Spiritualität“ ermutigt.

Man kann dem Gemeindekatechismus nur noch eine weitere Verbreitung wünschen als dem EEK.

Az.: 42604 — E I

*

Die Journalistenkanzeln, Zehn Laienpredigten, Hg. von Uwe Michelsen und Hans-Albrecht Pflästerer

Luth. Verlagshaus Hamburg 1979, 111 Seiten, DM 15,80

Im Frühjahr 1978 und 1979 haben zehn Journalisten in der Hamburger Hauptkirche gepredigt. Zehn Christen, deren beständige Übung und Beruf es ist, genau zu recherchieren und einem großen Kreis von Lesern und Rundfunkhörern klar und verständlich zu berichten, haben ihre Predigt unter ein aktuelles Bibelwort gestellt. Pfarrer Uwe Michelsen hat der Predigtsammlung eine „Projektbeschreibung“, Prof. Hans-Rudolph Müller-Schwefe eine kurze „Homiletik für Laien“ — beige-steuert. Aus der Erfahrung, daß jeder praktizierende Christ sich so gut wie möglich zu informieren hat — zumal kein noch so frommer Glaube einen Christen der Mühe enthebt, sich auch um seinen fernen Nächsten zu kümmern —, ist in Hamburg ein Modell entwickelt worden, das nicht nur professionelle Prediger zu interessieren vermag. Die Predigten hielten: Hans-Eberhard Pries, Ortwin Löwa, Rolf Seelmann-Eggebert (ARD-Korrespondent in London), Gerhard Seehase (Redakteur „DIE ZEIT“, Hamburg), Hans-Albrecht Pflästerer (Redakteur, „Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt“), Gerd Mesecke (Chefredakteur von „zu hause“, Hamburg), Peter Bacher (Chefredakteur von „HÖR ZU“, Hamburg), Eberhard Maseberg (Chefredakteur vom „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“), Friedrich Wilhelm Räuker (Fernsehprogrammdirektor, NDR, Hamburg), Dethardt Fissen.

Az.: 9412 — T I

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Borsfleth im Kirchenkreis Münsterdorf ist die Pfarrstelle vakant und zum Spätsommer 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Borsfleth hat rd. 800 Gemeindeglieder. Von der Pfarrstelle Borsfleth aus wird die Kirchengemeinde Neuenkirchen (rd. 550 Gemeindeglieder) mit verwaltet. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kinderspielstube. Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Kirchenverwaltung Itzehoe erledigt. Das geräumige Pastorat mit Gemeinderaum befindet sich in einem großen Garten mit altem Baumbestand in ruhiger, dörflicher Mittelpunktlage. Alle Schulen sind im 5 km entfernten Glückstadt vorhanden. Borsfleth liegt an der Mündung der Stör in die Elbe in reizvoller Marschenlandschaft.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Mohr, Büttel 62, 2209 Borsfleth. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Gerber, Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borsfleth — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl im Kirchenkreis Flensburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Eggebek-Jörl ist eine Landgemeinde mit 2 Pfarrstellen und insgesamt ca. 6 900 Gemeindegliedern. Funktionale Aufteilung der Arbeitsgebiete wird praktiziert. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Interesse an der Jugend- und Kinderarbeit erwartet. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Pastor. Geräumiges, schön gelegenes Pastorat ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2384 Eggebek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schäfer, Pastorat, 2384 Eggebek, Tel. 0 46 09 / 3 12, und Propst Steenbock, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eggebek-Jörl (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Gettorf im Kirchenkreis Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Gettorf umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 9 000 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 3 300 Gemeindeglieder im zentralen Ort Gettorf und zwei weiteren Dörfern. Gettorf liegt zwischen Kiel und Eckernförde in Ostseelage; es hat gut 5 000 Einwohner und gute Verkehrs-, Schul- und Einkaufsmöglichkeiten. In Gettorf sind die renovierte gotische St. Jürgen Kirche als Gottesdienststätte für die Bezirke I und II, ein geräumiges Gemeindehaus, Friedhof, Kindergarten und Jugendhaus sowie das wohlliche Pastorat. Diakon/Kirchenmusiker und Pfarramtshelferin erleichtern und bereichern die Arbeit, die Teils nach Bezirken, teils nach Schwerpunkten aufgeteilt wird. Wir suchen einen Pastor mit Liebe zur Gemeinde, Freude am Gottesdienst, Mut zur Bekanntheit und der Bereitschaft zu treuem Dienst.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorengang 17, 2303 Gettorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Ziehm, Pastorengang 17, 2303 Gettorf, Tel. 0 43 46 / 3 77, und de Jager, Pastorat, 2301 Schinkel, Tel. 0 43 46 / 2 70, sowie Propst Thomsen, Langebrückstr. 13, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 23 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gettorf (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Hademarschen** im Kirchenkreis Rendsburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Hademarschen hat bei 2 Pfarrstellen ca. 5 550 Gemeindeglieder, sie umfaßt einen überwiegend ländlichen Bereich. Feldsteinkirche (12. Jahrhundert), Gemeindehaus (1971), Kindergarten (1972) sind vorhanden; zum 2. Bezirk (ca. 2 700 Gemeindeglieder) gehört noch eine Kapelle in Gokels, neues Pastorat ist im Bau. Hademarschen ist eine lebendige, aufgeschlossene Gemeinde mit guter Tradition, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sind tätig. Es besteht eine umfangreiche Jugendarbeit sowie musikalische Arbeit. Hademarschen (ca. 3 000 Einwohner) ist ein Mittelpunktort — 4 km vom Nord-Ostsee-Kanal, 50 km von der Nordsee — mit neuem Schulzentrum (Grund- und Hauptschule, Realschule); Gymnasium in Heide ist gut zu erreichen. Gesucht wird ein Pastor mit klarer, biblischer Verkündigung, Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Freude an Gemeindebesuchen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kaiserstr. 9, 2215 Hademarschen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schade, Kaiserstr. 9, 2215 Hademarschen, Tel. 0 48 72 / 24 61, und Propst Jochims, Hollersenstr. 25, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31 / 73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hademarschen (2) — P III/P 3

*

In der St. Johannis-Kirchengemeinde **Hamburg-Harburg** im Kirchenkreis Harburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat etwa 10 000 Gemeindeglieder bei 3 Pfarrstellen. Zu den Mitarbeitern gehören z. Z. neben den Pastoren (alle 36 Jahre alt) ein Diakon/Sozialarbeiter (grad.), ein Küster, eine Organistin, eine Sekretärin und ein aufgeschlossener Kirchenvorstand sowie weitere ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter. Die Arbeitsschwerpunkte liegen z. Z. im Konfirmandenunterricht mit ca. 120 Konfirmanden pro Jahrgang und in einem Sanierungsgebiet mit hohem Ausländeranteil. Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der zur Kooperation bereit ist, Gespür für die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche hat und einen persönlichen Schwerpunkt in der Alten-, Kinder- oder Jugendarbeit setzen will. Alle Schularten (Gesamtschule und Technische Universität sind in Planung) am Ort; Pfarrwohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bremer Str. 9, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Paarmann, Würffelstr. 7, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 77 46 94, Pastor Kähler, Bremer Str. 25, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 77 34 79, und Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (2) — P I/P 3

*

In der Gnaden-Kirchengemeinde **Hamburg-Lohbrügge** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelatal — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gnaden-Kirchengemeinde (ca. 7 300 Gemeindeglieder, junge Stadtrandgemeinde im Grünen) hat 4 Pfarrstellen, davon eine für den besonderen Dienst am Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg-Boberg. Die Gemeinde hat zur Zeit große Konfirmandenzahlen, unter anderem eine rege Seniorenarbeit, Missions-, Jugend-, Bibel- und Frauenkreise, Spielgruppen- und Kindertagesheimarbeit. Über eine Arbeitsaufteilung sind wir gesprächsbereit. Alle Schultypen sind in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lohbrügger Landstraße 106 b, 2050 Hamburg 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lehrbaß, Lohbrügger Landstr. 106 b, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 39 97 95, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 - 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (1) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde **St. Andreas in Lübeck-Schlutup** im Kirchenkreis Lübeck wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Andreas umfaßt ca. 6 000 Gemeindeglieder und hat zwei Pfarrstellen. Gemeinsame Predigtstätte ist die traditionsreiche Fischerkirche (1436). Die Gemeinde unterhält einen Kindergarten und verwaltet einen kircheneigenen Friedhof. Das Pastorat mit Hausgarten, in unmittelbarer Nähe des Friedhofs gelegen, ist in gutem baulichen Zustand und bereits frei.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Müllerberg 12, 2400 Lübeck 16. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Kramaschke, Am Müllerberg 12, 2400 Lübeck 16, Tel. 04 51 / 69 18 00, und Loerbroks, Böggengang 12, 2400 Lübeck 16, Tel. 04 51 / 69 08 27, sowie der stellvertretende Propst, Pastor Stachel, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Andreas in Lübeck-Schlutup (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Niendorf-Nordwest** im Kirchenkreis Niendorf ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Niendorf-Nordwest ist eine seit sieben Jahren selbständige Gemeinde mit zwei Pfarrstellen in einem vor etwa 12 Jahren zum Teil in dichter Bebauung besiedelten Neubaugebiet am Hamburger Stadtrand mit 5 400 Gemeindegliedern bei 9 250

Einwohnern. Wir haben ein Gemeindehaus, das seit langem zu klein ist, aber jetzt erweitert werden wird; eine Altentagesstätte und einen Kindergarten. Als Dienstwohnung steht eine angemietete Wohnung in ruhiger Wohnlage und unmittelbarer Nähe zum Gemeindezentrum zur Verfügung. Wir sind um eine an den Bedürfnissen der Menschen im Wohngbiet orientierte Gemeindearbeit bemüht. Schwerpunkte unserer Arbeit sind zur Zeit Kindergarten, Konfirmanden, Jugendgruppen; Frauenarbeit mit unterschiedlichen Ansätzen; eine vielseitige Seniorenarbeit; Gottesdienste in verschiedenen Formen. Bei uns arbeiten 18 — zum größten Teil teilzeitangestellte — Mitarbeiter und viele Ehrenamtliche. Weil einer unserer Pastoren in den kirchlichen Entwicklungsdienst gegangen ist, suchen wir eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, die/der ihre/seine Fähigkeiten und Gaben in unsere vielfältige Arbeit einbringt und mit uns auf dem Weg bleibt. Die Amtshandlungen teilen sich die beiden Pastoren bisher nach Bezirken, die übrige Arbeit schwerpunktmäßig nach Absprache.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Quedlinburger Weg 100, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Klawitter, Braunlager Weg 1, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 5 51 68 14, Pastor Krieg, Quedlinburger Weg 100, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 5 51 12 33, und Propst Mondry, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 14 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorf-Nordwest (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde P r e e t z im Kirchenkreis Plön wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Pfarrstelle umfaßt ca. 4 000 Gemeindeglieder. Predigtstätte ist die Stadtkirche (drei Pfarrstellen) und evtl. alle zwei Monate in der Klosterkirche. Modernes Gemeindehaus, renoviertes Pastorat mit Garten am See. Alle Schulen am Ort. Landschaftlich reizvolle Lage der Stadt. Gesucht wird ein tatkräftiger Pastor mit Gemeindefahrung, der bereit ist, unkonventionelle aber evangeliumsbezogene Wege in der Gemeindegliederarbeit zu gehen. Pädagogische Fähigkeiten und Musikalität erwünscht. Sehr begrüßt würde die Leitung im Kindergottesdienst (mit Helfern) und die Mitarbeit in der Jugendarbeit. Jugenddiakon vorhanden. Reiches kirchenmusikalisches Leben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstr. 45, 2308 Preetz (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Schneider, Kirchenstr. 39 a, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42 / 25 81 bzw. 42 04, und Propst Richers, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42 / 27 79 bzw. 55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde P r e e t z im Kirchenkreis Plön ist die neu errichtete 6. Pfarrstelle zum 1. Januar 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Pfarrstelle umfaßt etwa 3 000 Gemeindeglieder. Zentrum der Gemeindearbeit ist die Preetz unmittelbar benachbarte Ortschaft Schellhorn am Lanker See. Es gehören zur städtischen Gemeinde einige Dörfer der Kirchengemeinde Preetz. Predigtstätte ist die sehr schön gelegene Kapelle Sophienhof und ca. alle zwei Monate die Stadtkirche in Preetz. Gottesdienstangebot in den Dörfern. Gemeindehaus und Pastorat in Schellhorn ist in der Planung. Gesucht wird ein Pastor, der tatkräftig das Gemeindeleben in diesem neuen Bezirk gestalten möchte. Liebe und Kontakt zur ländlichen Bevölkerung sollten gepflegt werden. Freiheit in der Gestaltung der Gemeindearbeit, Hilfe durch erwartungsvolle und aktive Gemeindeglieder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Schneider, Kirchenstr. 39 a, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42 / 25 81 bzw. 42 04, und Propst Richers, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42 / 27 79 bzw. 55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (6) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde V o l k s d o r f im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. April 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde am Nordstrand Hamburgs umfaßt ca. 10 000 Gemeindeglieder und ist in vier Pfarrbezirke aufgeteilt. Die Gemeinde hat drei Predigtstätten. Das Pastorat liegt in zentraler Lage des Ortes. Allgemeinbildende Schulen sind am Ort vorhanden. Die Kirchengemeinde sucht einen Pastor bzw. eine Pastorin, der/die Wert auf gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Gemeinde legt. Ein Schwerpunkt der Arbeit in der Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter und in der Erwachsenenbildung wird begrüßt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Rodenhof 5, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Dr. Beeck, Allhornring 45, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 95 07 (nach 19.00 Uhr), Pastor Plesch, Volksdorfer Damm 65, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 01 94, und Propst Lehmann, Lottbeker Feld 8, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 04 77 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Volksdorf (2) — P II/P 3

Stellenausschreibungen:

Bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Nordelbischen Kirche — mit Sitz in Hamburg — ist die Stelle eines

Innenrevisors

möglichst umgehend zu besetzen.

Aufgabe des Innenrevisors ist im wesentlichen die Überprüfung der Richtigkeit der maschinellen Gehaltsabrechnung — sowohl im Brutto- als im Nettobereich — für Versorgungsempfänger, Beamte, Pastoren, Angestellte und Lohnempfänger. Dazu sind gründliche Kenntnisse des Dienst-, Tarif-, Steuer- und Sozialversicherungsrechts erforderlich. EDV-Kenntnisse sind wünschenswert.

Die Stelle ist im Stellenplan der Nordelbischen Kirche nach A 11/KAT IV a bewertet.

Der Innenrevisor ist direkt dem für die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle zuständigen Referenten des Nordelbischen Kirchenamtes unterstellt.

Bewerbungen bitte an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel.

*

An der Vicelinkirche Neumünster/Schleswig-Holstein ist die Stelle eines hauptamtlichen

A - Kirchenmusikers

zum 1. Januar 1980 neu zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehört die Leitung der Chöre und der gesamte Organistendienst (einschl. wöchentlich 1 Tag Friedhofsdienst).

Zur Zeit sind vorhanden: Bachchor, Jugend-Bachchor, Jugendchor, Kinderchor und Singstunde sowie Bachorchester. Erwartet wird die Weiterführung des reichen kirchenmusikalischen Lebens (Oratorien, a capella-, Orchester- und Orgelkonzerte, Kantatengottesdienste und Orgelmessen).

Die Vicelinkirche, ein seltenes Beispiel für einen klassizistischen Großbau, hat ca. 1 000 Sitzplätze.

Instrumentarium: Führer-Orgel (III/45 mit 2 Schwellwerken) mit mechanischer Traktur und elektrischer Registrieranlage,

Beckerath-Positiv (5 Register), Steinway-Flügel und 2 kleine Probenklaviere.

Als Wohnung steht ein kircheneigenes Haus in ruhiger Wohnlage zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchengemeinerverband Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster, Tel.: 0 43 21 / 4 57 33 und der Kirchenmusiker Hartmut Sturm, Brachenfelder Straße 82, 2350 Neumünster, Tel.: 0 43 21 / 2 47 75.

Ablauffrist für die Bewerbung: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 — Vicelin, Neumünster — T I / T 2

*

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis, Hamburg-Eppendorf, ist wegen „Pensionierung“ der bisherigen Stelleninhaberin zum 1. 2. 1980 die Stelle einer

Gemeindegewesener

zu besetzen.

Gesucht wird eine examinierte Krankenschwester, die zur häuslichen Krankenpflege und zur aktiven Mitarbeit im Rahmen des gesamten Gemeindelebens bereit ist.

Eine geräumige Dienstwohnung im Gemeindehaus ist vorhanden.

Vergütung nach BAT VI b/V c je nach Voraussetzungen.

Kirchenvorstand, Pastoren, Mitarbeiter und viele ehrenamtliche Helfer freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bewerbungen oder zunächst auch nur unverbindliche Kontaktaufnahme an Kirchengemeinde St. Johannis, Ludolfstraße 53, 2000 Hamburg 20, Telefon: 040/47 79 10.

Az.: 4890 — 1 — W 2

Personalien**Ernannt:**

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 der Pastor Reinhard Petrick, z. Z. in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1979 die Wahl des Pastors Lutz Tamchina, bisher in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 15. Juni 1979 die Wahl des Pastors Klaus Zimmermann, bisher in Hamburg-Lokstedt, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wohltorf, Kirchenkreis Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1979 die Wahl des Pastors Christian Bahnsen, bisher in Hamburg-Niendorf, zum Pastor

der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülldorf, Kirchenkreis Blankenese.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 auf die Dauer von 10 Jahren der Oberkirchenrat Pastor Dr. Niels Hasselmann, bisher in Hannover, aufgrund seiner Wahl zum Propst des Kirchenkreises Lübeck und gleichzeitig zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Eingeführt:

Am 6. Mai 1979 der Pastor Klaus Beschöner als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christians-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen, Kirchenkreis Altona;

am 13. Mai 1979 der Pastor Eckard Jaeger als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt, Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

- am 20. Mai 1979 der Pastor Klaus Joh an n s e n als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- am 20. Mai 1979 die Pastorin Petra Th o b a b e n , geb. Eichler, als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- am 24. Mai 1979 der Pastor Dr. Rolf D a b e l s t e i n als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen, Am Kloster, Kirchenkreis Pinneberg;
- am 27. Mai 1979 der Pfarrvikar Fritz K r ä m e r , beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- am 27. Mai 1979 der Pastor Wolfgang V o g t als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- am 27. Mai 1979 der Pastor Hans-Werner W a l d o w als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- am 3. Juni 1979 der Pastor Wilhelm M e i n b e r g als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- am 3. Juni 1979 der Pastor Volker R e i n o w s k i als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkrempe, Kirchenkreis Oldenburg;
- am 3. Juni 1979 der Pastor Otto Albert S e i p als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen, Kirchenkreis Blankenese;
- am 4. Juni 1979 der Pastor Peter B a r t h als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenkreis Schleswig;
- am 4. Juni 1979 der Pastor Gerd H ö f t als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- am 10. Juni 1979 der Pastor Erich K a h als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau.

In den Ruhestand versetzt:

- Kirchenoberverwaltungsrat Georg G l e i c h auf seinen Antrag zum 1. Juli 1979;
- zum 1. August 1979 der Pastor Gerhard M o d e r s i t z k i in Hamburg-Rahlstedt;
- zum 1. August 1979 der Pastor Dr. Gerhard S c h r ö d e r in Thumby.